

Erziehungsbeauftragung (nach §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Meine Tochter / mein Sohn

Name, Vorname

Geburtsdatum

wird beim Besuch des/der Kinos Gaststätte Tanzveranstaltung Sonstiges

Name der Veranstaltung

von einer erziehungsbeauftragten Person i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz, begleitet.

Die Erziehungsbeauftragung für meine Tochter / meinen Sohn gilt von / bis

Datum Uhrzeit

bzw. bis zum Ende der Veranstaltung.

Erziehungsbeauftragte Person:

Frau / Herr Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer

Der/die Sorgeberechtigte/n:

Frau / Herr Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer

bestätigt/bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung. Der/die Erziehungsbeauftragte nimmt diese Erziehungsbeauftragung mit allen Pflichten zur Kenntnis. **Siehe dazu Rückseite!**

Ort Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Bitte hier eine Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils aufkleben.

Es besteht kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot von Personalausweisen. Eine Kopie ist allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: (siehe auch www.datenschutzbeauftragter-info.de)

- die Erstellung der Kopie erfolgt ausschließlich zu Identifizierungszwecken
- die Kopie muss als solche erkennbar sein, z. B. Schwarz-Weiß-Kopie
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden: Zugangs- und Seriennummer
- die Kopie ist von der verantwortlichen Stelle unverzüglich nach der Veranstaltung zu vernichten!

Allgemeine Informationen zur Erziehungsbeauftragung

Informationen für Jugendliche

Um einen Jugendlichen länger als 24.00 Uhr auf einer Veranstaltung zu belassen, wird von Seiten des Veranstalters folgendes benötigt:

- ▶ 1. Ein von den Eltern ausgefülltes Formular zur Erziehungsübertragung
- ▶ 2. eine Ausweiskopie des unterzeichnenden Elternteils, zum Unterschriftenabgleich
- ▶ 3. den Ausweis des Jugendlichen
- ▶ 4. den Ausweis der erziehungsbeauftragten Person.

Die Entscheidung über das Betreten einer Veranstaltung obliegt immer dem Personal des Veranstalters im Rahmen dessen Hausrechts. Es besteht niemals ein rechtlicher Anspruch auf Einlass eines Jugendlichen, auch wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind!

Informationen für Eltern

Die Eltern sind für die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person verantwortlich. Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- ▶ 1. Sie kennen die Person und vertrauen ihr!
- ▶ 2. Sie sprechen der Person die Fähigkeit zu, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen.

Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig!

Informationen für Personen, die eine Erziehungsbeauftragung übernehmen

„Erziehungsbeauftragten“ kommt eine besondere Verantwortung zu: sie übernehmen im Auftrag der Eltern die Aufsicht über einen minderjährigen Jugendlichen. Da Erziehungsbeauftragte i.d.R. nicht nur eine Veranstaltung besuchen um Aufsicht zu führen, sondern auch um dort selbst Spaß zu haben, muss meist ein Mittelweg zwischen der verantwortlichen Übernahme der Aufsichtspflicht und dem eigenen Vergnügen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang nachfolgend einige Ratschläge:

- ▶ 1. Die Aufsicht sollte nur für **eine** jugendliche Person übernommen werden.
- ▶ 2. Es sollte beachtet werden, dass die Erziehungsbeauftragung immer die Übernahme von Verantwortung beinhaltet, also im Zweifelsfall auch rechtliche Konsequenzen, z.B. für die Verletzung der Aufsichtspflicht, nach sich ziehen kann.
- ▶ 3. Die Beauftragung muss direkt durch die jeweiligen Eltern erfolgen.
- ▶ 4. Nicht zulässig ist die Übernahme der Aufsicht für eine fremde Person.
- ▶ 5. Die erziehungsbeauftragte Person muss stets so nüchtern sein, dass sie jederzeit einschreiten kann, falls der Jugendliche vorher vereinbarte Grenzen überschreitet. Das schließt natürlich auch ein, dass er die Veranstaltung nicht vor oder nach dem Jugendlichen verlassen darf.

ACHTUNG:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte/ dem Veranstaltungsort anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.